

# Das Bundeskinderschutzgesetz

unter Berücksichtigung der Situation von  
Kindern aus suchtbelasteten Familien



# Einleitung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder oder Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gefährdet oder wenn Schädigungen und Verletzungen bereits eingetreten sind.

Eine Ursache, dass Eltern ihrer Sorgeverantwortung nicht nachkommen können und es zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann, kann u.a. eine Suchterkrankung eines oder beider Elternteile sein.

Das Bundeskinderschutzgesetz stellt für alle, die beruflich mit Familien und ihren Kindern zu tun haben, die Handlungsgrundlage für den Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung dar.

Gleichzeitig bietet das Jugendamt bereits vor dem Eintritt einer Kindeswohlgefährdung viele vers. Hilfen an, um die Entwicklung von Kindern in ihren Familien zu fördern und zu unterstützen.



# Einleitung

## Zahlen:

- Geschätzt leben 2,6 Millionen Kinder und Jugendliche mit mindestens einem alkoholabhängigen Elternteil (10-15% aller Kinder und Jugendlichen)
- Weitere 40.000-60.000 mit einem drogenabhängigen Elternteil
- Mehr als 30 % der Kinder aus suchtbelasteten Familien werden selber suchtkrank

Diese Zahlen verdeutlichen, dass es sich nicht um eine kleine Randgruppe der Kinder und Jugendlichen handelt.

Diese Gruppe weist ein deutlich erhöhtes Entwicklungsrisiko und Risiko einer Kindeswohlgefährdung auf. Eine frühzeitige Unterstützung ist daher notwendig und sinnvoll.



# Bundeskinderschutzgesetz

Ziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist ein aktiver Kinderschutz.

Dieses Ziel soll durch folgende Instrumente erreicht werden:

1. Frühe Hilfen und verlässliche Netzwerke
2. Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure
3. Verbindliche Standards/einheitliche Verfahren
4. Belastbare Daten



# Bundeskinderschutzgesetz

Es ist Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages zu unterstützen (Information, Beratung und Hilfe).



# Rechtliche Grundlagen

- § 1631 BGB Recht des Kindes
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



## § 8a Abs.1 SGB VIII

- Werden dem Jugendamt gewichtiger Anhaltspunkte bekannt:
  - Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
  - Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern/Jugendlichen
  - Falls nach fachl. Einschätzung erforderlich, verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind und seiner persönl. Umgebung
  - Hilfen anbieten



# Vorgehensweise des Jugendamtes bei einer Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Dokumentation im „Fragebogen bei Mitteilung“

Information der Abteilungsleitung (Fachkraft + Abteilungsleitung unterschreiben den Fragebogen), Festlegen der ersten Schritte/Dringlichkeit



Hausbesuch (bei bes. unklarer oder schwieriger Situation zu Zweit, in Augenscheinnahme der Kinder), je nach Lage zur weiteren Abschätzung oder zur Abwendung der Gefahr Hinzuziehung weiterer Fachkräfte (Schule, Kita, Polizei,...)





# Vorgehensweise des Jugendamtes bei einer Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung



Risikoabschätzung im Rahmen einer § 8a Konferenz unter Beteiligung  
mehrerer Fachkräfte



Es liegt eine Kindeswohlgefährdung vor



Es liegt keine Kindeswohlgefährdung  
vor; evtl. Hilfen auf freiwilliger Basis



# Vorgehensweise des Jugendamtes bei einer Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Bei vorliegender Kindeswohlgefährdung Aufstellung eines Schutzplanes



Die Personensorgeberechtigten sind bereit Hilfen anzunehmen und kooperieren mit dem Jugendamt; die Gefahr kann abgewendet werden



Die Personensorgeberechtigten sind nicht bereit Hilfen anzunehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren;

➔ Ggf. Inobhutnahme

Einschaltung des Familiengerichtes



## § 8b SGB VIII

# Fachliche Beratung und Begleitung

## zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



- Personen, die berufl. in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder/Jugendliche ganztägig/einen Teil des Tages aufhalten/Unterkunft erhalten,...haben einen Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung/Anwendung fachl. Handlungsleitlinien (Sicherung des Kindeswohls; Beteiligung von Kindern/Jugendl. an Entscheidungen und Beschwerdeverfahren)



# Ablaufschema der Umsetzung der Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII/ § 4 KKG

Begründeter Verdacht („gewichtige Anhaltspunkte“)



Klärung und Überprüfung im Team unter Beteiligung der Leitung



Fachberatung („insoweit erfahrende Fachkraft“): Gefährdungsrisiko einschätzen (anonym)



Wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ gesichert, dann Gespräch mit den  
Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen; Hinwirken auf die  
Inanspruchnahme von Hilfen



# Ablaufschema der Umsetzung der Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII/ § 4 KKG




## Entweder:

- Kooperation
- Hilfeangebote
- Unterstützung durch Jugendhilfe
- Abwendung der Kindeswohlgefährdung



## Oder:

- Ablehnung (eines Gespräches durch die PSB)
- Kein Gespräch (wg. Schutz des Kindes/Jugendlichen)
- Angenommene Hilfen reichen nicht aus
-  Info das Jugendamt



# Ausblick/Wünsche

- Optimierung der Zusammenarbeit und gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Aufgaben und Möglichkeiten der vers. Hilfesysteme;
- Arbeitsfeldübergreifende Kooperation, um wirkungsvoll zu helfen und möglichst eine Trennung von Eltern und Kindern zu verhindern;
- Evtl. wäre eine Vereinbarung, zur Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, zwischen Suchthilfe, Substitutionspraxen und Jugendamt sinnvoll;





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

